

Zinnfigurenfreunde Koblenz e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zinnfigurenfreunde Koblenz“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
Sitz des Vereins ist Koblenz. der Tätigkeitsbereich des Vereins liegt in Rheinland-Pfalz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, zur Verbreitung von Kenntnissen auf dem Gebiete der Geschichte, Erdkunde, Völkerkunde, Kostümkunde, Uniformkunde, Heereskunde und Waffenkunde mit Hilfe der Zinnfigur als Anschauungsmaterial in der Öffentlichkeit.
2. Diese Förderung der Volksbildung wird insbesondere erreicht:
 - a) durch Veranstaltung von Zinnfigurenausstellungen, die die Vielseitigkeit der Verwendung der Zinnfigur auf allen Gebieten zur Darstellung bringen,
 - b) durch Vorträge u.ä. an Schulen und Volkshochschulen.
3. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1. und 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins sind in ihrer Gesamtheit ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb von Rechten und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
2. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten außerordentliche Mitglieder werden; sie erwerben sodann die ordentliche Mitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Jedes ordentliche Mitglied nimmt an der Willensbildung des Vereins auf der Mitgliederversammlung u.ä. durch Antragstellung und Stimmabgabe teil. Es hat nur eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden und ist auf eine Versammlung zu beschränken. Der Bevollmächtigte hat die Vollmacht im Original vor der Sitzung dem Versammlungsleiter zu übergeben. Der Vollmachtgeber kann dem Bevollmächtigten nur außerhalb der Vollmachtsurkunde eine Abstimmungsanweisung erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als einen Vollmachtgeber vertreten.
6. Jedes Mitglied ist an die Satzung gebunden und verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag am Beginn des Geschäftsjahres porto- und gebührenfrei zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar eines Kalenderjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Wohnungswechsel dem Vorsitzenden unverzüglich die Änderung ihrer Anschrift schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) sich unehrenhafte Handlungen, auch außerhalb des Vereins, zuschulde kommen läßt,
 - b) die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder
 - c) seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Satzung nicht nachkommt.Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme derjenigen, die dem Vorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest, erteilt dem Vorstand und dem Kassenwart des Vereins Entlastung. Sie wählt den Vorstand sowie den Kassenprüfer und ist befugt, mit 2/3-Mehrheit Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederentscheidungen ergehen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei der Mehrheitsermittlung zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorsitzenden zugegangen sein. Anträge während der Mitgliederversammlung bedürfen der Unterstützung einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsitzenden einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig mit Ausnahme folgender Punkte:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlung sowie über Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei einer der Beisitzer das Amt des Kassenwartes übernimmt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Durchführung von Ausstellungen und dergleichen, soweit diese nicht nach der Satzung dem Vorsitzenden obliegen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein berechtigt den Verein im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
5. Im Innenverhältnis soll der jeweils Handelnde jedoch die Einwilligung des anderen Vorsitzenden einholen.

6. Der Vorsitzende beruft die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie; ihm obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt ist. An den Vorsitzenden sind Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen zu richten, ihm obliegt die Mitgliederverwaltung. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen unter Festlegung der Tagesordnung ein.
7. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung; er führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
8. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und überprüft den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Ihm obliegt die Durchführung des Mahnverfahrens hinsichtlich rückständiger Beiträge. Er erstellt die Kostenübersicht über das jeweils laufende Geschäftsjahr, die vom Vorstand beraten und beschlossen wird. Nach Abschluß zweier Geschäftsjahre hat ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7

Aufwendungsersatz

1. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Aufwendungen mit Ausnahme von Porto, Papier und Druckkosten werden nicht erstattet.

§ 8

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung inhaltlich angekündigt sein.
2. Sie bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

§ 9

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem ein entsprechender Antrag mindestens drei Monate vor der Beschlußfassung schriftlich bekannt gemacht worden ist. Ein Auflösungsbeschluß ist jedoch nicht möglich, wenn mindestens drei Mitglieder dagegen stimmen. Die anderen Mitglieder haben jedoch ein sofortiges Austrittsrecht.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Volkskunde- und Freilichtmuseum Roscheider Hof e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.